

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
§ 1 Geltungsbereich	13
§ 2 Begriffe	13
A. Eintritt.....	14
§ 3 Versicherungspflicht	14
§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung	14
§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung.....	14
§ 6 Freiwillige Versicherung	15
§ 6a Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber ..	15
§ 7 Freizügigkeitsleistungen	16
§ 8 Eintrittsleistungen.....	16
B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen	17
§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs	17
§ 10 Form der Leistungen	17
§ 11 Kapitaloption.....	17
§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile.....	18
§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	19
§ 14 Vorschussleistungen der Kasse	19
§ 15 Abtretung und Verpfändung	19
§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall	19
§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung	19
§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht	19
C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts	20
§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV	20
§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts	20
II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	21
A. Altersleistungen	21
§ 20 Altersgutschriften	21
§ 21 Altersguthaben	21
§ 22 Altersrente.....	21
§ 23 Aufschub der Altersrente	22
§ 24 Teil- Altersrente	22
§ 25 AHV-Ersatzrente	22
§ 26 Alters-Kinderrente	22
B. Hinterlassenenleistungen.....	22
§ 27 Witwen-/Witwerrente	22
§ 28 Partnerrente	23

§ 29	Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners	24
§ 30	Waisenrente	24
§ 31	Sterbegeld.....	24
§ 31a	Todesfallkapital.....	25
§ 32	Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung	25
C.	Invalidenleistungen	25
§ 33	Anspruch auf Invalidenrente	25
§ 34	Höhe der Invalidenrente	26
§ 35	Invaliden-Kinderrente	27
§ 36	Altersguthaben bei Teilinvalidität	27
§ 37	Kürzung oder Entzug der Invalidenrente	27
D.	Austrittsleistungen.....	27
§ 38	Freizügigkeitsleistung	27
§ 39	Übertragung der Freizügigkeitsleistung.....	28
§ 40	Freizügigkeitsähnliche Leistungen.....	28
§ 41	Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum	29
III.	ORGANISATION.....	29
A.	Gemeinsame Vorschriften	29
§ 42	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.....	29
B.	Verwaltungskommission	30
§ 43	Aufgaben.....	30
§ 44	Wahl und Zusammensetzung	31
§ 45	Einberufung und Durchführung der Sitzungen	31
§ 46	Wahlen und Beschlüsse	31
§ 47	Verwaltungskommissionsausschuss	32
C.	Verwaltung	32
§ 48	Geschäftsführung.....	32
D.	Generalversammlung	32
§ 49	Aufgaben *	32
§ 50	Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung *	32
§ 51	Einberufung und Durchführung	32
E.	Aufsicht und Kontrolle.....	33
§ 52	Aufsichtsbehörden	33
§ 53	Revisionsstelle.....	33
§ 54	Experte für berufliche Vorsorge.....	33
IV.	VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE	33
§ 55	Verfahren	33
§ 56	Beschlüsse.....	33
§ 57	Gerichtliche Klage	33

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	33
§ 58 Aufhebung von Erlassen.....	33
§ 59 Geltung des bisherigen Rechts	34
§ 59a Übergangsbestimmungen.....	34
§ 60 Inkrafttreten	34
Anhang zu § 15a.....	40
1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)	40
2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente	40
3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)	40
4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei	41
Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)	41
5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)	41
6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)	41
7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils ...	41
8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden	42
9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung	42
10. Wiedereinkauf nach Scheidung	42
11. Barwert-Tabelle	43
Anhang zu § 22, § 23 und § 59a	44

Leistungs- und Organisationsreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die allgemeinen Bestimmungen;
- b. die Leistungen der Kasse;
- c. die Organisation.

§ 2 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. *Kasse* ist die Pensionskasse der Gemeinde Emmen.
- b. *Arbeitgeber* sind die Gemeinde Emmen und die angeschlossenen Arbeitgeber.
- c. *Angeschlossene Arbeitgeber* sind natürliche oder juristische Personen, die im öffentlichen Interesse besondere Aufgaben erfüllen, wirtschaftlich oder finanziell eng mit der Gemeinde Emmen verbunden sind und ihre Arbeitnehmer durch einen Anschlussvertrag bei der Kasse versichert haben.
- d. *Arbeitnehmer* sind Personen, die zur Gemeinde Emmen oder zu einem angeschlossenen Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Gemeinderäte.
- e. *Versicherte* sind der Kasse angeschlossene Arbeitnehmer sowie ehemalige Arbeitnehmer, die von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.
- f. Als *Aktiv Versicherte* gelten alle Versicherten, welche Beiträge entrichten resp. diejenigen, welche keine Rentenleistungen beziehen.
- g. *Anspruchsberechtigte* sind Personen, die Anspruch auf Leistungen der Kasse haben.
- h. *Altersversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.
- i. *Risikoversicherung* ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität von aktiven Versicherten.
- j. *Versicherungsleistungen* sind die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, Freizügigkeits- und freizügigkeitsähnliche Leistungen.
- k. Das *Rentenalter* wird am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet.
- l. Das *massgebende Alter* ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- m. *BVG* bedeutet das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- n. *FZG* ist das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
- o. *IVG* bedeutet Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
- p. *AHV* ist die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

q. IV ist die eidgenössische Invalidenversicherung.

² Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

³ Die in den Reglementen verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen dienen der besseren Lesbarkeit. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

A. Eintritt

§ 3 Versicherungspflicht

¹ Obligatorisch versichert sind:

- a. die Arbeitnehmer, welche der Versicherungspflicht nach dem BVG unterstehen;
- b. die ehemaligen Arbeitnehmer, welche von der Kasse Versicherungsleistungen beziehen.

² In Abweichung von Abs. 1 werden die Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. b nebenberuflich tätig und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend sind, bei der Kasse versichert. Sie können auf diese überobligatorische Versicherung durch eine schriftliche Mitteilung an die Kasse und an den Arbeitgeber verzichten.

³ Die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer wird grundsätzlich für jeden Arbeitgeber separat beurteilt. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitgeber im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b, werden seine nicht versicherungspflichtigen Teileinkommen auf schriftliche Mitteilung des Arbeitnehmers versichert, wenn das bei den Arbeitgebern gemäss § 2 Abs. 1 lit. b insgesamt erzielte Einkommen der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

§ 4 Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Personengruppen, welche gemäss § 7 des Pensionskassenreglements bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert werden, sind im Anschlussvertrag zu bezeichnen.

§ 5 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar:

- a. für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b. für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.

² Die obligatorische Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Kasse und dem angeschlossenen Arbeitgeber. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Altersrente gemäss § 23.

³ Die obligatorische Versicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht. Vorbehalten bleiben § 6 und § 6a sowie die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung gemäss Art. 26a BVG.

⁴ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach dem Ende der obligatorischen Versicherung, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

§ 6 Freiwillige Versicherung

¹ Der Versicherte kann die Versicherung nach Beendigung der obligatorischen Versicherung durch einen Vertrag mit der Kasse für längstens 2 Jahre weiterführen. Er kann dabei wählen, ob er nur die Risikoversicherung, nur die Versicherung für die Altersleistungen oder beide zusammen weiterführen will.

² Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a. Das Altersguthaben bleibt bei der Kasse und wird verzinst und durch allfällige Altersgutschriften in der Höhe der für die Altersversicherung geleisteten Beiträge erhöht.
- b. Der Versicherte bezahlt für die freiwillige Versicherung die jeweiligen Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten gemäss § 15 des *Pensionskassenreglements*.
- c. Die versicherte Besoldung entspricht der versicherten Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht.
- d. Als mutmasslich entgangener Verdienst im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt der Betrag, welcher der Berechnung der vereinbarten versicherten Besoldung zugrunde liegt.

³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:

- a. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres;
- b. mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit;
- c. wenn der Versicherte bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung erneut der obligatorischen Versicherungspflicht untersteht.

⁴ Bei der Beendigung der freiwilligen Versicherung wird dem Versicherten die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%. Hat der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente. Wird der Versicherte wieder obligatorisch versichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

§ 6a Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitgeber

¹ Ein Versicherter, der nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann spätestens bis 30 Tage nach Ende des Arbeitsverhältnisses die Weiterversicherung nach Artikel 47a BVG verlangen. Er hat zudem die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Kasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Eine nachweislich auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber.

² Im Fall der Weiterversicherung wird die für die Versicherung geltende versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Freizügigkeitsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Der Versicherte bezahlt für die Risikoleistungen einen Beitrag, der dem jeweiligen Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen entspricht. Baut er die Altersvorsorge weiter auf, hat er

zudem die Beiträge für Altersleistungen des Versicherten und des Arbeitgebers zusammen zu bezahlen. Auf den vom Versicherten geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4%.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt der Versicherte im Sanierungsfall die entsprechenden Beiträge der Arbeitnehmer.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Kasse die Freizügigkeitsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Freizügigkeitsleistung in der Kasse, so kann der Versicherte die Versicherung bei der Kasse entsprechend der darin verbleibenden Freizügigkeitsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der Kasse. Die Versicherung endet zudem bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit und durch die Kasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁶ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt, andernfalls gelten die Bestimmungen zu den Altersleistungen. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

§ 7 Freizügigkeitsleistungen

Der Versicherte ist verpflichtet, der Kasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen innerhalb von 6 Monaten zu übertragen.

§ 8 Eintrittsleistungen

¹ Der Versicherte kann der Kasse Eintrittsleistungen erbringen,

- a. innert 6 Monaten seit seinem Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Kasse;
- b. solange keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, welche zur Invalidität führt, bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Rentenalter.

Gleiches gilt für die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen.

² Der freiwillige Einkauf beträgt höchstens die Differenz des aufgrund der aktuellen versicherten Besoldung gemäss der Tabelle im Anhang berechneten Altersguthabens und der aktuellen Freizügigkeitsleistung des Versicherten. Getätigte und noch nicht zurückbezahlte Vorbezüge werden berücksichtigt.

³ Die Kasse kann für freiwillige Eintrittsleistungen einen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die:

- a. während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben (das Bundesamt für Sozialversicherung erstellt dazu eine Tabelle);
- b. Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung oder in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung haben (der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um diesen Betrag);

- c. aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben;
- d. eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

⁵ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

⁶ Wurden freiwillige Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Kasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Artikel 22d des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG).

⁷ Die Risikoleistungen werden ohne Berücksichtigung der freiwilligen Eintrittsleistungen berechnet, wenn die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, vor der Bezahlung der freiwilligen Eintrittsleistung entstanden ist. Die Kasse erstattet den Anspruchsberechtigten die freiwillige Eintrittsleistung in diesem Fall zurück.

B. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 9 Entstehung und Untergang des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn der Versicherte beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, bei der Kasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.

² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Er geht am Monatsende nach dem Tod des Anspruchsberechtigten unter.

³ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.

§ 10 Form der Leistungen

¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.

² Die Kasse kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Rente an den überlebenden Ehegatten weniger als 6 Prozent, die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

§ 11 Kapitaloption

¹ Der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass ihm seine Altersleistung, das heisst das vorhandene Altersguthaben, ganz oder teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

² ...*

³ Der Betrag der Kapitalabfindung wird vom Altersguthaben in Abzug gebracht.

⁴ Das Gesuch ist spätestens 3 Monate vor Bezug der Altersleistung der Kasse einzureichen.

⁵ Ist der Anspruchsberechtigte verheiratet oder in einer Eingetragenen Partnerschaft, wird die Kapitalabfindung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder des Eingetragenen Partners ausgerichtet. Kann diese nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 12 Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile

¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

² Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV und von Hinterlassenenleistungen werden demnach folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a. Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d. bei Bezüglern von Invalidenleistungen das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG erzielt wird.

Die Einkünfte des verwitweten Ehegatten oder des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Hat der Bezüger von Invalidenleistungen das Referenzalter gemäss AHV erreicht, so werden die Leistungen nur gekürzt, wenn diese zusammentreffen mit:

- a. Leistungen der Unfallversicherung (UVG);
- b. Leistungen der Militärversicherung (MVG); oder
- c. vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Kasse erbringt in solchen Fällen die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters gemäss AHV. Insbesondere werden Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgeglichen.

Die gekürzten Leistungen der Kasse entsprechen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen aber mindestens den ungekürzten reglementarischen Leistungen.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so wird die Kürzung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduziert.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente bzw. der Altersrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

³ Die Kasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Artikel 21 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts), Artikel 37 UVG (Unfallversicherungsgesetz), Artikel 39 UVG, Artikel 65 MVG (Militärversicherungsgesetz) oder Artikel 66 MVG vorgenommen haben. Insbesondere gleicht die Kasse Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall schuldhaft herbeigeführt hat.

⁴ Die Kasse kürzt die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, die sie als frühere Vorsorgeeinrichtung erbringen muss, soweit ihr die Austrittsleistungen, welche sie gemäss Art. 3 FZG an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, nicht rückerstattet werden.

⁵ Die Kasse kann eine Kürzung jederzeit überprüfen und die Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

⁶ In Härtefällen kann auf eine Kürzung ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

Die Kasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 14 Vorschussleistungen der Kasse

¹ Die Kasse kann dem Anspruchsberechtigten bis zur rechtskräftigen Feststellung seiner Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten.

² Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

§ 15 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben § 40 und § 41.

§ 15a Vorsorgeausgleich bei Scheidung nach eingetretenem Vorsorgefall

Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist oder während des Scheidungsverfahrens eintritt, finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

§ 16 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Die Renten werden gemäss § 17 des Pensionskassenreglements an die Preisentwicklung angepasst.

§ 17 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Anspruchsberechtigten haben der Kasse oder deren Vertrauensarzt über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden und die Kasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen. Bei einer Meldepflichtverletzung kann die Kasse unter den vom Bundesrecht vorgesehenen Voraussetzungen die Sistierung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen anordnen.

² Die Arbeitgeber haben der Kasse alle Versicherten und die Daten zu melden, die zur Führung der Alterskonten, zur Berechnung von Beiträgen und Leistungen sowie zur Erfüllung der Informationspflichten gemäss dem Freizügigkeitsgesetz erforderlich sind.

³ Die Kasse informiert die Versicherten jährlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen.

⁴ Die Kasse erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG (Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht). Bei einer Meldepflicht an die Fachstelle nach Art. 40 BVG können Kapitalleistungen (einmalige Kapitalabfindungen und Barauszahlungen von Freizügigkeitsleistungen) in der Höhe von mindestens CHF 1'000 und Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung erfolgen. Im Freizügigkeitsfall wird das Bestehen einer Meldepflicht nach Art. 40 BVG der neuen Vorsorge- oder der Freizügigkeitseinrichtung mitgeteilt und die Fachstelle darüber informiert.

§ 17a Bearbeitung von Personendaten

¹ Die Kasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

² An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuarien, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

³ Darüber hinaus ist die Kasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

⁴ Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

C. Vorschriften des Sozialversicherungsrechts

§ 18 Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die zuständigen Organe der AHV/IV stellen der Kasse die Entscheide, welche die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der ihnen gemeldeten Anspruchsberechtigten betreffen zu. Diese sind unter den im Bundesrecht geregelten Voraussetzungen für die Kasse verbindlich.

² Die Kasse prüft die Entscheide und ergreift gegen rechtswidrige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel, sofern deren Bindungswirkung zu unrichtigen Kassenleistungen führen würde.

³ Die Kasse entscheidet die Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

§ 19 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts

Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die Kasse weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung aus. Die Umwandlungssätze für die

Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.0125% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.0125%. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

II. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A. Altersleistungen

§ 20 Altersgutschriften

¹ Dem Versicherten werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente der versicherten Besoldung
25-29	10,7%
30-31	12,8%
32-41	14,9%
42-60	22,4%
61-70	21,3% *

² Werden die Beiträge nicht während eines ganzen Kalenderjahres entrichtet, werden die Altersgutschriften anteilmässig gutgeschrieben.

§ 21 Altersguthaben

Das Altersguthaben besteht aus:

- den Altersgutschriften samt Zinsen;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- den freiwilligen Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen aus Wohneigentumsförderung oder von Auszahlungen infolge Scheidung samt Zinsen;
- den eingebrachten Überweisungen von Kapitalien und Renten infolge einer Scheidung samt Zinsen.

§ 22 Altersrente

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente:

- nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die Versicherungspflicht entfallen ist; oder
- spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahrs.

² Versicherte, die vor dem Rentenalter die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber als nach § 3 lit. b weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind, können anstelle der Altersrente die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung verlangen.

³ Die Altersrente entspricht dem vorhandenen Altersguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz zum Alter beim Altersrücktritt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§ 23 Aufschub der Altersrente

¹ Die versicherte Person, die nach Erreichen des Rentenalters mindestens ein Erwerbseinkommen für die Versicherungspflicht gemäss § 3 erzielt, kann auf Gesuch hin die Altersleistung beitragsfrei bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, aufschieben. In einem solchen Fall entfällt ebenfalls die Beitragspflicht des Arbeitgebers und es erfolgen keine Altersgutschriften. Das Altersguthaben wird weiter verzinst.

² Beim Tod der versicherten Person nach Erreichen des Rentenalters werden die Hinterlassenenleistungen aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hätte.

§ 24 Teil- Altersrente

¹ Der Versicherte kann nach Vollendung des 60. Altersjahres die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Reduktion des anrechenbaren Jahresverdienstes. Wenn der verbleibende anrechenbare Jahresverdienst unter den Betrag fällt, der nach § 3 für die Versicherung notwendig ist, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

² Derjenige Teil des Altersguthabens, der auf der Herabsetzung des anrechenbaren Jahresgehaltes beruht, wird mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz gemäss Anhang zu diesem Reglement in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 25 AHV-Ersatzrente

Die Entrichtung einer AHV-Ersatzrente (Überbrückungsrente) wird vom Arbeitgeber direkt geregelt.

§ 26 Alters-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine Altersrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Die Alters-Kinderrente beträgt 20 Prozent der nach dem BVG berechneten Mindestaltersrente (Schattenrechnung, § 19).

B. Hinterlassenenleistungen

§ 27 Witwen-/Witwerrente

¹ Der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines Kindes oder Pflegekindes des Versicherten oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen.
- b. Er hat beim Tod des Versicherten oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

² Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte resp. Eingetragene Partner Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod des Versicherten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Er hat das 45. Lebensjahr vollendet.
- b. Die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft hat mindestens 5 Jahre gedauert.

³ Die Rente beträgt

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 60 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte;
- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 60 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte;
- c. 60 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten.

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, einer neuen Eingetragenen Partnerschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte oder Eingetragene Partner keinen Rentenanspruch gemäss Absatz 1, Absatz 2 oder gemäss BVG, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von 1.5 Jahresrenten gemäss Absatz 3, mindestens aber in der Höhe des Todesfallkapitals gemäss § 31a, ausgerichtet.

§ 28 Partnerrente

¹ Beim Tod eines unverheirateten Versicherten hat die Person, die mit diesem in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, Anspruch auf eine Rente analog zu § 27 sofern sie:

- a. beim Tod des Versicherten für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt; oder
- b. das 45. Lebensjahr vollendet hat und die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren bestand.

² Der Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Die Lebenspartner haben auf dem Musterformular, das sie der Kasse vor dem Tod des Versicherten zugestellt haben, die gegenseitige Beistandspflicht schriftlich vereinbart.
- b. Die anspruchsberechtigte Person reicht der Kasse innert drei Monaten seit dem Tod des Versicherten das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- c. Die anspruchsberechtigte Person bezieht keine Witwen- oder Witwerrente.

³ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Kasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Kasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

§ 29 Anspruch des geschiedenen Ehegatten/ehemaligen Eingetragenen Partners

¹ Nach dem Tod des Versicherten ist der geschiedene Ehegatte oder ehemalige Eingetragene Partner der Witwe oder dem Witwer in § 27 gleichgestellt,

- a. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft nach dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB beziehungsweise dem eingetragenen Partner bei Auflösung der Partnerschaft eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde bzw.
- b. falls die Ehe beziehungsweise die eingetragene Partnerschaft vor dem 1.1.2017 geschieden beziehungsweise aufgelöst wurde: dem geschiedenen Ehegatten oder dem eingetragenen Partner im Scheidungs- oder Auflösungs Urteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Ehe oder Eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat.

² Die Hinterlassenenleistungen der Kasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungs Urteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 30 Waisenrente

¹ Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt:

- a. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, 20 Prozent der Invalidenrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte;
- b. bei aktiven Versicherten, die das 65. Altersjahr vollendet haben, 20 Prozent der Altersrente, auf welche der Versicherte im Folgemonat nach seinem Tode Anspruch gehabt hätte;
- c. 20 Prozent der laufenden Invaliden- oder Altersrente des Versicherten.

³ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

⁴ Die Pflegekinder des Versicherten haben den gleichen Anspruch, sofern der Versicherte für ihren Unterhalt aufkommen musste.

§ 31 Sterbegeld

Beim Tode eines Versicherten vergütet die Kasse an die Todeskosten Fr. 5'000.00, sofern gegen den Arbeitgeber kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall besteht und der Versicherte vor seinem Tod Ergänzungsleistungen bezogen hat.

§ 31a Todesfallkapital

¹ Die Kasse richtet beim Tod eines aktiv Versicherten ein Todesfallkapital in der Höhe von 50 Prozent seines bis zum Todeszeitpunkt erworbenen Altersguthabens aus, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen a bis c gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Versicherten entstehen keine Ansprüche gemäss § 27, 28 oder 29.
- b. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2.
- c. Die gemäss Abs. 2 lit. b und c anspruchsberechtigten Personen verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod des verstorbenen Versicherten. Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten werden von Amtes wegen berücksichtigt.

² Anspruchsberechtigte im Sinne von Abs. 1 sind:

a.1. Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten.

b.2. Prioritätengruppe

Der Lebenspartner, mit welchem der Versicherte während mindestens fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat und den er der Kasse auf dem Musterformular gemäss § 28 Abs. 2 lit. a als Lebenspartner angegeben hat, oder

Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder

Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

c. 3. Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Der Versicherte kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb der 3. Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁴ Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

§ 32 Verweigerung und Kürzung der Hinterlassenenleistung

Die Kasse kürzt oder verweigert die Hinterlassenenleistungen im gleichen Umfang wie die AHV, sofern die anspruchsberechtigte Person den Tod des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

C. Invalidenleistungen

§ 33 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Der Versicherte, welcher das Referenzalter gemäss AHV nicht vollendet hat, hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45,0 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40,0 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35,0 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30,0 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25,0 Prozent

- b. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
c. Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

² Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht gleichzeitig wie in der IV. Der Anspruch wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder das ihn ersetzende Kranken- oder Unfalltaggeld erhält. Das Taggeld kann jedoch nur dann als voller Lohnersatz angerechnet werden, wenn es mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohnes beträgt und wenn der Arbeitgeber mindestens für die Hälfte der Prämien dieser Versicherung aufgekommen ist.

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

⁴ Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad im Sinne der IV um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

⁵ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Abs. 1 der bisherige Rentenanspruch

- bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

⁶ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Abs. 1 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Versicherten der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte verändert.

⁷ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Abs. 1 aufgeschoben.

⁸ Für Versicherte, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die per 1.1.2022 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt bezüglich Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente das bisherige Recht.

§ 34 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente beträgt 5,0 Prozent des massgebenden Altersguthabens. Die Teil-Invalidenrente entspricht dem entsprechenden Teil-Rentenanspruch.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus:

- a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat;
- b. der Summe der bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage der letzten versicherten Besoldung berechnet;
- c. den Zinsen auf den Beiträgen gemäss lit. a. und b. für die bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1.7 Prozent.

§ 35 Invaliden-Kinderrente

¹ Der Versicherte, der eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

² Der Versicherte, der eine Teil-Invalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine anteilmässige Invalidenkinderrente, wobei der Anteil dem Grad der Invalidenrentenberechtigung entspricht.

§ 36 Altersguthaben bei Teilinvalidität

Das Altersguthaben des Bezügers einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird (für den Fall der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.

§ 37 Kürzung oder Entzug der Invalidenrente

¹ Die Kasse kürzt oder verweigert die Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die Invalidenversicherung, sofern die anspruchsberechtigte Person:

- a. ihre Schadenminderungspflicht verletzt hat; oder
- b. die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten vorsätzlich oder bei einer vorsätzlichen Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat.

² Die Invaliden-Kinderrenten werden nicht gekürzt.

D. Austrittsleistungen

§ 38 Freizügigkeitsleistung

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn die obligatorische Versicherung gemäss § 5 Abs. 2 oder 3 ohne Anspruch auf eine Versicherungsleistung endet. § 6 und § 6a bleiben vorbehalten. Hat der Austretende das 60. Lebensjahr vollendet, erhält er die Freizügigkeitsleistung, wenn er schriftlich deren Überweisung an die Vorsorgeeinrichtung seines neuen Arbeitgebers verlangt oder als arbeitslos gemeldet ist. Andernfalls hat er Anspruch auf die Altersrente.

² Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalls erworbenen Altersguthaben (Artikel 15 des Freizügigkeitsgesetzes), mindestens dem Anspruch gemäss Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes und mindestens dem BVG-Altersguthaben. Die Freizügigkeitsleistung wird ab dem Austritt des Versicherten mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Die Kasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen

Freizügigkeitsleistung erhalten hat, den bundesrechtlich vorgeschriebenen Verzugszins. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.

³ Solange die Kasse die Altersguthaben zu einem Zinssatz verzinst, der den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG unterschreitet, wird der Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG gestützt auf diesen tieferen Zinssatz berechnet.

⁴ Im Fall einer Teilliquidation der Kasse wegen Kündigung eines Anschlussvertrags durch einen angeschlossenen Arbeitgeber wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Übertrittsleistung der Austretenden anteilmässig abgezogen (Art. 53d Abs. 3 BVG).

§ 39 Übertragung der Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher der Anspruchsberechtigte übertritt.

² Ist dies nicht möglich, hat der Versicherte der Kasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will. Unterbleibt diese Mitteilung, überweist die Kasse der Auffangeinrichtung in der Regel sechs Monate, spätestens zwei Jahre seit dem Freizügigkeitsfall, die Freizügigkeitsleistung samt Zins.

³ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a. er die Schweiz endgültig verlässt. Art. 25f des Freizügigkeitsgesetzes bleibt vorbehalten; oder
- b. er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte und Eingetragene Partner ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder der Eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

§ 40 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Kasse sind:

- a. Vorbezug gemäss § 41;
- b. Verpfändung gemäss § 41;
- c. Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche gemäss Art. 22 des Freizügigkeitsgesetzes.

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung. Das Sterbegeld (§ 31) gilt nicht als Vorsorgeleistungen im Sinne von Art. 30 d Abs. 1 lit. c BVG.

³ Die Kasse führt über die bezogenen Leistungen, über allfällige Rückzahlungen und über die belastenden Zinsen individuelle Schuldkontos, welche gleich verzinst werden wie die Altersguthaben. Der Saldo des Schuldkontos wird im Versicherungsfall vom Altersguthaben und beim Austritt von der Freizügigkeitsleistung des Versicherten abgezogen.

⁴ Bei einer Auszahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen wird in einer Schattenrechnung (§ 19) analog zu Abs. 3 ein Schuldkonto BVG eröffnet. Das Schuldkonto BVG entspricht bei Eröffnung demjenigen Anteil des BVG-Guthabens nach Art. 18 des Freizügigkeitsgesetzes, welcher dem Verhältnis der Auszahlung zur gesamten Freizügigkeitsleistung entspricht. Das Schuldkonto BVG wird gleich verzinst wie das BVG-Altersguthaben.

⁵ Bei einer Rückzahlung von freizügigkeitsähnlichen Leistungen werden diese vom Schuldkonto in Abzug gebracht, was zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens im Versicherungsfall oder der Freizügigkeitsleistung beim Austritt führt. Das Schuldkonto BVG wird im gleichen Verhältnis wie beim Bezug der freizügigkeitsähnlichen Leistung herabgesetzt, was ebenfalls zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens nach BVG im Leistungsfall oder beim Austritt führt. Besteht kein Schuldkonto wird die Rückzahlung direkt dem jeweiligen Guthaben gutgeschrieben. Erfolgte die Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung vor dem 1.1.2017 und lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG bei der Auszahlung der freizügigkeitsähnlichen Leistung nicht mehr feststellen, dann wird auf den Anteil des Altersguthabens nach BVG am gesamten Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung abgestellt (Art. 20a WEFV).

§ 41 Vorbezug/Verpfändung für selbstgenutztes Wohneigentum

¹ Der Versicherte kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Erreichen des 62. Lebensjahres:

- a. von der Kasse einen Vorbezug verlangen; oder
- b. seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen oder seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden.

² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:

- a. für Wohneigentum für den eigenen Bedarf;
- b. für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, durch die der Versicherte eine selbstbenutzte Wohnung mitfinanziert.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung dürfen den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat der Versicherte das 50. Altersjahr überschritten, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die er im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

⁴ Die Kasse kann die Auszahlung des Vorbezugs für Wohneigentumsförderung während der Dauer einer Unterdeckung die unterhalb der Ausgangsdeckungsgrade liegt, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist der Bezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden.

⁶ Die Kasse weist den Versicherten auf die Möglichkeit einer von ihr vermittelten Zusatzversicherung hin, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch die Kürzung der Risikoleistung deckt. Die Prämien dieser Zusatzrisikoversicherung müssen vom Versicherten bezahlt werden.

III. ORGANISATION

A. Gemeinsame Vorschriften

§ 42 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

¹ Die Mitglieder der Verwaltungskommission, Mitarbeitende der Kasse und externe, beauftragte Personen haben die berufsvorsorgerechtlichen Interessen der Versicherten und der Rentenberechtigten zu wahren. Sie verhalten sich loyal und integer, geniessen einen guten Ruf, verfügen über die für ihr

Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und bieten Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

² Interessenkonflikte sind zu vermeiden. Die Verantwortlichen legen Interessenverbindungen, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, transparent dar. Sie unterlassen verbotene Eigengeschäfte und beachten die einschränkenden Vorschriften für Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden nach den Bestimmungen von Art 51c BVG.

³ Die Verantwortlichen ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen. Alle weiteren Vermögensvorteile, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten, sind der Kasse zwingend abzuliefern. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke im Rahmen von Fr. 200.00 pro Fall und Fr. 2'000.00 pro Jahr und Geschäftspartner, insgesamt aber maximal Fr. 3'000.00 pro Jahr.

⁴ Die Verwaltungskommission konkretisiert die Anforderungen an Integrität und Loyalität sowie die erforderlichen Nachweise. Im Übrigen richten sich die Integrität und Loyalität der PK-Verantwortlichen nach den Bestimmungen von Art. 51b BVG, Art. 48f – 48l BVV2.

B. Verwaltungskommission

§ 43 Aufgaben

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Kasse. Im Rahmen des vom Einwohnerrat erlassenen *Pensionskassenreglements* übt sie die Gesamtleitung der Kasse aus, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Kasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.

² Die Verwaltungskommission nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems im Rahmen des *Pensionskassenreglements*;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung;
- d. Überwachung des Anlageprozesses; periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- e. Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse; gegebenenfalls Einleitung von Sanierungsmassnahmen;
- f. Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung;
- g. Erlass und Änderung von Kassenreglementen und Weisungen, insb. des Leistungs- und Organisationsreglements;
- h. Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems;
- i. Festlegung der Höhe des Zinssatzes zur Verzinsung der Altersguthaben, des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- j. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Kasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- k. Information der Versicherten;
- l. Abschluss von Verträgen über den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse sowie im Rahmen von § 9 des *Pensionskassenreglements* die Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss von Arbeitgebern an die Kasse;
- m. Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- n. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

- o. Ernennung, Überwachung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- p. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- q. Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und eines Mitglieds des Ausschusses aus dem Kreise der Verwaltungskommission;
- r. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts mit Kenntnisausgabe an den Gemeinderat;
- s. Genehmigung der Berichte der Revisionsstelle sowie der Expertin/des Experten für die berufliche Vorsorge;
- t. Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern;
- u. Behandlung der Anzeige von Klagebegehren;
- v. Anträge zur Änderung des *Pensionskassenreglements* des Einwohnerrats;
- w. Stellungnahmen zu Vorstößen betreffend die Pensionskasse.

³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Teilnahme an den Sitzungen, Schulungen und für besondere Arbeitsleistungen.

§ 44 Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Wahl und die Zusammensetzung der Verwaltungskommission werden im *Pensionskassenreglement* (§ 4) geregelt.

² Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Regelungen zu Wahlverfahren und Wahlvoraussetzungen erlassen.

§ 45 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

¹ Es finden mindestens vier ordentliche Sitzungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdaten werden provisorisch für ein Jahr zum Voraus festgelegt. Sondersitzungen werden vom Präsidium einberufen. Mindestens zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sondersitzung verlangen.

² Die Traktandenliste und die Akten zu einzelnen Geschäften werden den Mitgliedern grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung zugestellt.

³ Das Präsidium oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium leitet die Sitzungen.

⁴ Einzelheiten zu Einberufung und Durchführung der Sitzungen legt das Geschäfts- und Anlagereglement fest.

§ 46 Wahlen und Beschlüsse

¹ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertreter anwesend ist.

³ Zirkularbeschlüsse können mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

⁴ Alle Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle werden von der protokollführenden und der Sitzungsvorsitzenden Person unterzeichnet und an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 47 Verwaltungskommissionsausschuss

¹ Präsident, Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder bilden den Verwaltungskommissionsausschuss.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden von der Verwaltungskommission durch Reglement oder durch Zuweisung im Einzelfall umschrieben.

C. Verwaltung

§ 48 Geschäftsführung

¹ Der Geschäftsführer leitet die Kasse nach den Richtlinien der Verwaltungskommission. Er vertritt die Kasse nach aussen und trifft alle Entscheidungen, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission und des Verwaltungskommissionsausschusses mit beratender Stimme teil.

² Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse der Verwaltungskommission um.

³ Der Geschäftsführer wird von der Verwaltungskommission gewählt.

D. Generalversammlung

§ 49 Aufgaben *

¹ Die Generalversammlung ist die Versammlung der Versicherten. Sie hat folgende Aufgaben:

² Wahl von fünf Verwaltungskommissionsmitgliedern.

³ Anträge der Versicherten zuhanden der Verwaltungskommission, insbesondere zu Änderungen der Reglemente.

⁴ Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und vom Bericht der Revisionsstelle.

§ 50 Ordentliche und Ausserordentliche Generalversammlung *

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss der Verwaltungskommission oder auf Verlangen eines Fünftels der Versicherten statt. In diesem Fall hat die Versammlung innert drei Monaten nach Eingang des Gesuches stattzufinden.

§ 51 Einberufung und Durchführung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Verwaltungskommission. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden den Versicherten spätestens 20 Tage vor Durchführung der Versammlung zugestellt.

² Der Präsident der Verwaltungskommission, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet in der Regel die Versammlung.

³ Die pensionierten Versicherten haben nur Antrags-, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem absoluten Mehr der Stimmenden.

E. Aufsicht und Kontrolle

§ 52 Aufsichtsbehörden

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG, des Konkordats über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und der Ausführungsbestimmungen der ZBSA über die berufliche Vorsorge aus.

§ 53 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage der Kasse. Sie erstattet der Verwaltungskommission jährlich Bericht.

§ 54 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge nimmt jährlich die vom BVG vorgeschriebenen Kontrollen vor und erstattet der Verwaltungskommission Bericht.

IV. VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

§ 55 Verfahren

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

§ 56 Beschlüsse

Die Kasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 57 Gerichtliche Klage

¹ Das nach Art. 73 Abs.1 BVG zuständige Gericht beurteilt Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 62 BVG.

² Bevor der Kläger eine Klage einreicht, hat er bei der Kasse ein begründetes Leistungsgesuch zu stellen. Die Kasse nimmt innert 30 Tagen dazu Stellung.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Aufhebung von Erlassen

Die Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990 werden aufgehoben.

§ 59 Geltung des bisherigen Rechts

Die Verwaltungskommission sorgt für die Gewährleistung von unter bisherigem Recht zugesicherten Besitzstandansprüche aus den Statuten der Pensionskasse der Gemeinde Emmen vom 01. Januar 1990.

§ 59a Übergangsbestimmungen

¹ Für Alterspensionierungen ab dem 31.01.2023 bis und mit dem 31.12.2027 gelten die Umwandlungssätze gemäss der Tabelle im Anhang.

² In Abweichung zu § 34 entspricht die Invalidenrente bei Versicherten die das 60. Altersjahr vollendet haben, mindestens der vorzeitigen oder ordentlichen Altersrente, auf welche sie zu diesem Zeitpunkt Anspruch hätten.

§ 60 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft

² Dieses Reglement ist zu veröffentlichen.

Emmen, 20. November 2014

Namens der Verwaltungskommission:

Präsident:	Sekretärin:
Thomas Lehmann	Petra Muff

Ausgabe 1. Januar 2025 in Kraft ab: 1. Januar 2025

Beschlossen von der Verwaltungskommission: 28. November 2024

Änderungstabelle

Paragraph	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	20.11.2014	01.01.2014	Erstfassung
2 Abs. 1 c	29.01.2024	01.01.2024	geändert
2 Abs. 1 k	28.11.2023	01.01.2024	geändert
3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
3 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
3 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
4 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
4 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
5 Abs 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
5 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
5 Abs. 3	25.11.2020	01.01.2021	geändert
5 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
6 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. a	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. b	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 2 lit. c	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 3	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
6 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
6 Abs. 4	25.11.2021	01.01.2022	geändert
6a	25.11.2020	01.01.2021	eingefügt
8 Abs. 1 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
8 Abs. 1 lit. b	25.11.2020	01.01.2021	geändert
8 Abs 4 b	28.11.2023	01.01.2024	geändert
8 Abs 4 d	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
8 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	geändert
10 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
11 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
11 Abs 2	28.11.2023	01.01.2024	aufgehoben
11 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
12 Abs. 2	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 3	03.05.2017	01.01.2017	geändert
12 Abs. 3	28.11.2023	01.01.2024	geändert
12 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt

12 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	Geändert
12 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
12 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
16	25.11.2019	01.01.2020	geändert
17 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
17 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
17 a	28.11.2023	01.01.2024	eingefügt
19	28.11.2023	01.01.2023	geändert
20 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
20 Abs. 1	28.11.2024	01.01.2025	geändert
20 Abs. 3	25.11.2021	01.01.2022	aufgehoben
21 lit. d	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
21 lit. e	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
22	14.09.2016	01.01.2017	geändert
22	28.11.2023	01.01.2024	geändert
22 Abs. 2	22.09.2022	01.01.2023	geändert
23	28.11.2023	01.01.2024	geändert
23 Abs. 2	14.09.2016	01.01.2017	geändert
23 Abs. 2	22.09.2022	01.01.2023	geändert
24	28.11.2023	01.01.2024	geändert
27 Abs. 3	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 3 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
27 Abs. 4	25.11.2019	01.01.2020	geändert
27 Abs. 5	14.09.2016	01.01.2017	geändert
29 Abs. 1	21.11.2016	01.01.2017	geändert
29 Abs. 2	28.11.2023	01.01.2024	geändert
30 Abs. 2	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. a	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. b	25.11.2019	01.01.2020	geändert
30 Abs. 2 lit. c	25.11.2019	01.01.2020	eingefügt
31a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
33 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1	28.11.2023	01.01.2024	geändert
33 Abs. 1 lit. a	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1 lit. b	25.11.2021	01.01.2022	geändert

33 Abs. 1 lit. c	25.11.2021	01.01.2022	geändert
33 Abs. 1 lit. d	25.11.2021	01.01.2022	aufgehoben
33 Abs. 4	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 5	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 6	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 7	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
33 Abs. 8	25.11.2021	01.01.2022	eingefügt
34 Abs. 1	14.09.2016	01.01.2017	geändert
34 Abs. 1	22.09.2022	01.01.2023	geändert
34 Abs. 2 lit b	22.09.2022	01.01.2023	geändert
34 Abs. 2 lit c	22.09.2022	01.01.2023	geändert
35 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
38 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
38 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
39 Abs. 4	03.05.2017	01.01.2017	geändert
40 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
41 Abs. 1	25.11.2019	01.01.2020	geändert
41 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	geändert
41 Abs. 5	03.05.2017	01.01.2017	geändert
41 Abs. 6	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
41 Abs. 6	25.11.2021	01.01.2022	geändert
43 Abs. 2 lit h	22.09.2022	01.01.2023	geändert
43 Abs. 2 lit. l	25.11.2021	01.01.2022	geändert
46 Abs. 4	28.11.2023	01.01.2024	geändert
48 Abs. 2	25.11.2021	01.01.2022	geändert
54	28.11.2023	01.01.2024	geändert
57 Abs. 1	25.11.2021	01.01.2022	geändert
59a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben
59a	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 8	22.09.2022	01.01.2023	geändert
Anhang zu 8	28.11.2023	01.01.2024	geändert
Anhang zu 15a	03.05.2017	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 15a 11	25.11.2021	01.01.2022	geändert
Anhang zu 15a 11	22.09.2022	01.01.2023	geändert
Anhang zu 22	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 23	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
Anhang zu 59a	21.11.2016	01.01.2017	eingefügt
Anhang zu 59a	25.11.2019	01.01.2020	aufgehoben

Anhang zu 59a	22.09.2022	01.01.2023	eingefügt
---------------	------------	------------	-----------

Anhang zu § 8

Tabelle des Altersguthabens in Prozenten der versicherten Besoldung für freiwillige Eintrittsleistungen nach § 8 (Alter = Kalenderjahr - Geburtsjahr).

<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>	<i>Alter</i>	<i>Altersguthaben</i>
25	0%	45	350%
26	11%	46	379%
27	22%	47	409%
28	33%	48	440%
29	44%	49	471%
30	56%	50	503%
31	70%	51	536%
32	84%	52	569%
33	100%	53	602%
34	117%	54	637%
35	135%	55	672%
36	152%	56	708%
37	170%	57	744%
38	188%	58	782%
39	207%	59	820%
40	226%	60	859%
41	245%	61	898%
42	265%	62	937%
43	293%	63	977%
44	321%	64	1007%
		ab 65	1037%

Die obenstehende Einkaufstabelle beruht auf einer Realverzinsung von 2%.

Anhang zu § 15a

Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist

Begriffe wie Ehegatte, Ehe, Scheidung gelten sinngemäss auch für den eingetragenen Partner und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistungen.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Bei der Bestimmung der Kürzung der Invalidenrente wird auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und erreicht er/sie während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Rentenalter, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten/die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszuzahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem anspruchsberechtigten Ehegatten/der anspruchsberechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

Wird eine Invaliden- oder Altersrente ohne Übertrag einer Austrittsleistung reduziert, wird die BVG-Invaliden- oder Altersrente anteilmässig herabgesetzt. Das weiterzuführende Altersguthaben des Invaliden wird um den ausbezahlten Teil herabgesetzt.

7. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten/der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt. Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/der ausgleichsberechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen/deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung

Bei der Berechnung der maximal möglichen freiwilligen Eintrittsleistung reduziert sich diese um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung der freiwilligen Eintrittsleistung. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter, so besteht keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2020 G 2023, technischer Zins 2.2 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	36.905	36.923	44	28.603	28.811
18	36.682	36.705	45	28.185	28.409
19	36.454	36.482	46	27.757	28.000
20	36.221	36.253	47	27.319	27.582
21	35.982	36.018	48	26.872	27.157
22	35.737	35.778	49	26.416	26.724
23	35.486	35.532	50	25.950	26.283
24	35.229	35.280	51	25.476	25.835
25	34.966	35.022	52	24.993	25.380
26	34.697	34.758	53	24.501	24.917
27	34.421	34.487	54	24.000	24.446
28	34.139	34.210	55	23.492	23.969
29	33.850	33.926	56	22.976	23.484
30	33.554	33.636	57	22.451	22.992
31	33.251	33.338	58	21.919	22.493
32	32.941	33.034	59	21.379	21.986
33	32.624	32.722	60	20.831	21.472
34	32.299	32.403	61	20.275	20.950
35	31.966	32.077	62	19.711	20.421
36	31.626	31.744	63	19.139	19.884
37	31.278	31.404	64	18.559	19.341
38	30.921	31.056	65	17.971	18.790
39	30.557	30.701	66	17.380	18.232
40	30.184	30.338	67	16.786	17.668
41	29.802	29.968	68	16.192	17.096
42	29.411	29.590	69	15.596	16.517
43	29.012	29.204	70	15.000	15.931

Anhang zu § 22, § 23 und § 59a

Die Altersrente ergibt sich durch Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens mit dem jeweiligen Umwandlungssatz. Als Zeitpunkt Pensionierung gilt das Monatsende bevor der Anspruch auf die Altersrente entsteht. Die Umwandlungssätze werden in den Jahren 2023 bis 2027 in monatlichen Schritten gesenkt. Sie sind vom Zeitpunkt der Pensionierung und vom Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Pensionierung abhängig. Dabei wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die Monate werden mit linearer Interpolation anteilmässig berücksichtigt. Die Umwandlungssätze in Prozenten des vorhandenen Altersguthabens sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Zeitpunkt der Pensionierung	Alter des Versicherten										
	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	Umwandlungssätze in Prozenten des Altersguthabens										
31.12.2022	5.300	5.450	5.600	5.750	5.900	6.050	6.200	6.350	6.500	6.650	6.800
31.01.2023	5.284	5.433	5.582	5.732	5.881	6.031	6.180	6.330	6.479	6.629	6.778
28.02.2023	5.267	5.416	5.565	5.714	5.863	6.012	6.161	6.309	6.458	6.607	6.756
31.03.2023	5.251	5.399	5.548	5.696	5.844	5.993	6.141	6.289	6.438	6.586	6.734
30.04.2023	5.235	5.382	5.530	5.678	5.826	5.974	6.121	6.269	6.417	6.565	6.713
31.05.2023	5.218	5.366	5.513	5.660	5.807	5.955	6.102	6.249	6.396	6.544	6.691
30.06.2023	5.202	5.349	5.496	5.642	5.789	5.936	6.082	6.229	6.376	6.523	6.669
31.07.2023	5.186	5.332	5.478	5.625	5.771	5.917	6.063	6.209	6.355	6.502	6.648
31.08.2023	5.170	5.316	5.461	5.607	5.753	5.898	6.044	6.189	6.335	6.481	6.626
30.09.2023	5.154	5.299	5.444	5.589	5.734	5.879	6.025	6.170	6.315	6.460	6.605
31.10.2023	5.138	5.283	5.427	5.572	5.716	5.861	6.005	6.150	6.294	6.439	6.583
30.11.2023	5.122	5.266	5.410	5.554	5.698	5.842	5.986	6.130	6.274	6.418	6.562
31.12.2023	5.106	5.250	5.393	5.537	5.680	5.824	5.967	6.111	6.254	6.398	6.541
31.01.2024	5.091	5.233	5.376	5.519	5.662	5.805	5.948	6.091	6.234	6.377	6.520
29.02.2024	5.075	5.217	5.360	5.502	5.644	5.787	5.929	6.072	6.214	6.356	6.499
31.03.2024	5.059	5.201	5.343	5.485	5.627	5.768	5.910	6.052	6.194	6.336	6.478
30.04.2024	5.043	5.185	5.326	5.467	5.609	5.750	5.892	6.033	6.174	6.316	6.457
31.05.2024	5.028	5.169	5.309	5.450	5.591	5.732	5.873	6.014	6.154	6.295	6.436
30.06.2024	5.012	5.153	5.293	5.433	5.573	5.714	5.854	5.994	6.135	6.275	6.415
31.07.2024	4.997	5.136	5.276	5.416	5.556	5.696	5.835	5.975	6.115	6.255	6.395
31.08.2024	4.981	5.120	5.260	5.399	5.538	5.678	5.817	5.956	6.095	6.235	6.374
30.09.2024	4.966	5.105	5.243	5.382	5.521	5.660	5.798	5.937	6.076	6.215	6.353
31.10.2024	4.950	5.089	5.227	5.365	5.503	5.642	5.780	5.918	6.056	6.195	6.333
30.11.2024	4.935	5.073	5.211	5.348	5.486	5.624	5.761	5.899	6.037	6.175	6.312
31.12.2024	4.920	5.057	5.194	5.331	5.469	5.606	5.743	5.880	6.017	6.155	6.292
31.01.2025	4.905	5.041	5.178	5.315	5.451	5.588	5.725	5.861	5.998	6.135	6.272
28.02.2025	4.889	5.026	5.162	5.298	5.434	5.570	5.707	5.843	5.979	6.115	6.251
31.03.2025	4.874	5.010	5.146	5.281	5.417	5.553	5.688	5.824	5.960	6.095	6.231
30.04.2025	4.859	4.994	5.130	5.265	5.400	5.535	5.670	5.805	5.941	6.076	6.211
31.05.2025	4.844	4.979	5.113	5.248	5.383	5.518	5.652	5.787	5.922	6.056	6.191
30.06.2025	4.829	4.963	5.097	5.232	5.366	5.500	5.634	5.768	5.903	6.037	6.171
31.07.2025	4.814	4.948	5.081	5.215	5.349	5.483	5.616	5.750	5.884	6.017	6.151
31.08.2025	4.799	4.932	5.066	5.199	5.332	5.465	5.598	5.732	5.865	5.998	6.131
30.09.2025	4.784	4.917	5.050	5.182	5.315	5.448	5.581	5.713	5.846	5.979	6.111
31.10.2025	4.770	4.902	5.034	5.166	5.298	5.431	5.563	5.695	5.827	5.959	6.092
30.11.2025	4.755	4.886	5.018	5.150	5.282	5.413	5.545	5.677	5.808	5.940	6.072

31.12.2025	4.740	4.871	5.002	5.134	5.265	5.396	5.527	5.659	5.790	5.921	6.052
31.01.2026	4.725	4.856	4.987	5.118	5.248	5.379	5.510	5.640	5.771	5.902	6.033
28.02.2026	4.711	4.841	4.971	5.101	5.232	5.362	5.492	5.622	5.753	5.883	6.013
31.03.2026	4.696	4.826	4.956	5.085	5.215	5.345	5.475	5.604	5.734	5.864	5.994
30.04.2026	4.682	4.811	4.940	5.069	5.199	5.328	5.457	5.587	5.716	5.845	5.974
31.05.2026	4.667	4.796	4.925	5.054	5.182	5.311	5.440	5.569	5.698	5.826	5.955
30.06.2026	4.653	4.781	4.909	5.038	5.166	5.294	5.423	5.551	5.679	5.808	5.936
31.07.2026	4.638	4.766	4.894	5.022	5.150	5.277	5.405	5.533	5.661	5.789	5.917
31.08.2026	4.624	4.751	4.879	5.006	5.133	5.261	5.388	5.515	5.643	5.770	5.898
30.09.2026	4.610	4.736	4.863	4.990	5.117	5.244	5.371	5.498	5.625	5.752	5.879
31.10.2026	4.595	4.722	4.848	4.975	5.101	5.227	5.354	5.480	5.607	5.733	5.860
30.11.2026	4.581	4.707	4.833	4.959	5.085	5.211	5.337	5.463	5.589	5.715	5.841
31.12.2026	4.567	4.692	4.818	4.943	5.069	5.194	5.320	5.445	5.571	5.696	5.822
31.01.2027	4.553	4.678	4.803	4.928	5.053	5.178	5.303	5.428	5.553	5.678	5.803
28.02.2027	4.539	4.663	4.788	4.912	5.037	5.161	5.286	5.411	5.535	5.660	5.784
31.03.2027	4.525	4.649	4.773	4.897	5.021	5.145	5.269	5.393	5.517	5.641	5.765
30.04.2027	4.511	4.634	4.758	4.881	5.005	5.129	5.252	5.376	5.500	5.623	5.747
31.05.2027	4.497	4.620	4.743	4.866	4.989	5.112	5.236	5.359	5.482	5.605	5.728
30.06.2027	4.483	4.605	4.728	4.851	4.974	5.096	5.219	5.342	5.464	5.587	5.710
31.07.2027	4.469	4.591	4.713	4.836	4.958	5.080	5.202	5.325	5.447	5.569	5.691
31.08.2027	4.455	4.577	4.699	4.820	4.942	5.064	5.186	5.308	5.429	5.551	5.673
30.09.2027	4.441	4.562	4.684	4.805	4.927	5.048	5.169	5.291	5.412	5.533	5.655
31.10.2027	4.427	4.548	4.669	4.790	4.911	5.032	5.153	5.274	5.395	5.515	5.636
30.11.2027	4.414	4.534	4.655	4.775	4.895	5.016	5.136	5.257	5.377	5.498	5.618
ab 31.12.2027	4.400	4.520	4.640	4.760	4.880	5.000	5.120	5.240	5.360	5.480	5.600